

B-CUC-IP-Rev.2 – “Gebrauchsanweisung für Flaschen, Kanister und Verschlüsse”

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	1
2	Lagerung	1
3	Verwendung/Abfüllung	1
4	Heißabfüllung:	2
5	Chemikalienbeständigkeit	2
6	Entleerung	2
7	Wiederverwendung	3
8	Informationen	3
9	Revisions Historie	3

1 Allgemein

Diese Gebrauchsanweisung enthält wichtige Informationen im Sinne des Produktsicherheitsrechts, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Benutzer zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass die Verwender von diesen Informationen Kenntnis nehmen (Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit).

Bei UN-Gefahrgutverpackungen sind alle Bestimmungen und Hinweise der jeweiligen UN-Zulassung über eine ordnungsgemäße Verwendung der Verpackungen zu beachten und demjenigen, der diese Verpackungen für gefährliche Güter verwendet bzw. mit gefährlichen Gütern befüllt, zur Kenntnis zu bringen. Es dürfen nur die in der jeweiligen Zulassung genehmigten Verschlüsse verwendet werden. Die UN-Zulassungen sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung einsehbar <https://www.tes.bam.de/php/d-bam/index.php?id=zulassung>

2 Lagerung

Flaschen / Kanister mit Entlüftungssystem müssen unbedingt aufrecht gelagert werden. Die empfohlene Lagertemperatur der Flaschen / Kanister sollte zwischen +5°C und +40°C betragen. Höhere Temperaturen können zum Deformieren der Flaschen / Kanister führen. Die Flaschen / Kanister sollten nicht direktem Sonnenlicht ausgesetzt werden, damit die mechanischen Eigenschaften nicht herabgesetzt werden.

3 Verwendung/Abfüllung

Bitte verwenden Sie die Flaschen / Kanister nur bis 5 Jahre nach dem Produktionsdatum. Stellen Sie sicher, dass bei der Entleerung sowie beim Befüllen, die Verpackung und besonders die Versiegelungszonen nicht beschädigt / beeinträchtigt werden. Vermeiden Sie jegliche mechanische und thermische Beschädigungen an den Flaschen / Kanistern. Bitte verwenden Sie für gasende Füllgüter Entgasungsverschlüsse.

B-CUC-IP-Rev.2 – “Gebrauchsanweisung für Flaschen, Kanister und Verschlüsse”

4 Heißabfüllung:

Stapeln Sie die Flaschen / Kanister nicht, solange sie noch warm sind. Die Flaschen / Kanister dürfen erst nach Abkühlung verschlossen werden, bzw. nur mit Entgasungsverschluß, um einen Druckausgleich zu gewährleisten.

Die Flaschen / Kanister sollten zeitnah abkühlen können. Bei längerem Erhalt von erhöhten Temperaturen (60 -80°C) kann eine bleibende Verformung der Kanister eintreten. Die Flaschen / Kanister müssen auf einer ebenen Oberfläche stehend abgefüllt werden. Böden und Flächen mit Öffnungen, oder ungeeignete Paletten (Leicht-Paletten) sind zu vermeiden.

Sorgen Sie für einen sicheren Stand der Verpackung und füllen Sie das Füllgut bei atmosphärischem Druck in die dafür vorgesehene Einfüllöffnung. Falls die Abfülltemperatur 40°C überschreiten soll, halten Sie im Vorfeld mit dem Lieferanten der Verpackung Rücksprache. Um Deformationen beim Abkühlen durch ein Vakuum zu verhindern, muss für eine ausreichende Be- und Entlüftung der Verpackung gesorgt werden, so dass der Unterdruck ausgeglichen werden kann. Eine Stapelung ist bis zum vollständigen Erkalten ebenfalls zu vermeiden.

Verpackungen für den Transport von Gefahrgütern müssen nach der Befüllung und vor der Aufgabe zur Beförderung ordnungsgemäß verschlossen werden.

5 Chemikalienbeständigkeit

Unsere Produkte ohne UN-Zulassung dürfen als Verpackungen für gefährliche Stoffe und Gemische gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nur verwendet werden, wenn der Verwender sicherstellt, dass die Anforderungen nach Artikel 35 dieser Verordnung eingehalten sind. Diese Prüfung ist vom Verwender in eigener Verantwortung vorzunehmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob das jeweilige Füllgut die Materialien von Verpackungen und Verschlüssen nicht beschädigen oder mit diesen zu gefährlichen Verbindungen reagieren kann. Informationen zur Chemikalienbeständigkeit der eingesetzten Rohstoffe entnehmen Sie bitte unserem Katalog. Bitte folgen Sie dem Link: <https://www.kautex.de/de/verpackung/katalog-referenzen>

Die Zuordnung des Füllgutes (und somit der Nachweis der chemischen Verträglichkeit) erfolgt dann entweder über das unter ADR 4.1.1.21 beschriebene Assimilierungsverfahren oder über Zuordnung nach einer Labormethodenprüfung (A,B,C) , d.h. die Zuordnung erfolgt anhand einer Prüfung mit dem Originalfüllgut.

6 Entleerung

Da Verpackungen üblicherweise nicht über einen Bodenauslauf verfügen, können sie nur über die Einfüllöffnung entleert werden. Dies kann entweder durch freies Ausgießen oder den Einsatz von geeigneten Pumpen bzw. Absaugvorrichtungen erfolgen. Verpackungen neigen

B-CUC-IP-Rev.2 – “Gebrauchsanweisung für Flaschen, Kanister und Verschlüsse”

beim freien Ausgießen zum „Gluckern“ (Schwallbildung), daher müssen diese mit entsprechender Vorsicht entleert werden. Wird die Verpackung beim Ausgießen aufgesetzt, sollte die Oberfläche so ausgeführt sein, dass diese die Verpackung nicht beschädigt. Werden größere Verpackungen ebenfalls auf diese Art entleert, kommen entsprechende Hebe- und Drehvorrichtungen zum Einsatz.

Beim Entleeren mittels Fassungspumpe bzw. Absaugvorrichtung stellen Sie sicher, dass die Verpackung auf einer ebenen Oberfläche steht, die frei von Fremdkörpern ist. Die Verpackung muss gegen Umkippen gesichert werden. Die verwendeten Entnahmelanzetten sollten auf die Größe der Verpackung und den Durchmesser der Einfüllöffnung abgestimmt sein, so dass diese die Verpackung nicht beschädigen.

Die Entleerung der Verpackung sollte immer drucklos erfolgen. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass durch die Entnahme kein Vakuum in der Verpackung entsteht.

Nach der Entleerung sind die Verpackungen wieder mit den originalen Verschlüssen zu verschließen.

7 Wiederverwendung

Grundsätzlich sind Verpackungen für den einmaligen Gebrauch konzipiert, ggf. können sie in Abhängigkeit von der Ausführung und der vorhergegangenen Verwendung wiederverwendet werden. Voraussetzung ist, dass vor der Wiederbefüllung und der Aufgabe zur Beförderung überprüft wird, ob sie frei von Korrosion, Verunreinigung oder anderen Schäden sind.

Es muss auf jeden Fall gewährleistet sein, dass die Verpackung auch bei der Wiederverwendung den gleichen Anforderungen entspricht wie vor der Erstabfüllung.

Jede Verpackung, die Anzeichen verminderter Widerstandsfähigkeit aufweist, darf nicht mehr verwendet werden. (ADR Unterartikel 4.1.1.9). Die Verantwortung für die Prüfung und Wiederverwendung liegt beim Verwender.

8 Informationen

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre der „Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.“ unter folgendem Link:

http://www.kunststoffverpackungen.de/technische_broschueren_5079.html

9 Revisions Historie

Rev. Nr.	Datum	Beschreibung der Änderung	Sektion
Rev. 0	11.11.2015	Erstellung	Alle
Rev. 1	25.07.2017	Anpassung und Erweiterung um Abschnitte 6 und 7	4,5,6,7
Rev.2	23.11.2017	Anpassung des Links der BAM	1